

# STATUTEN DES VEREINS ORCHESTER SANTA MARIA Luzern

## Art.1 **Name**

Das Orchester Santa Maria ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vereinssitz ist Luzern.

## Art.2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege anspruchsvoller klassischer Musik und die Durchführung von Konzerten sowie die Förderung junger Solisten.

## Art.3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern sowie Passivmitgliedern. Mitwirkende des Orchesters können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die das Orchester regelmässig finanziell unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Absprache mit Konzertmeister/in sowie Dirigent/in.

Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Studenten, Schüler und Lehrlinge sind in der Regel von der Beitragspflicht befreit.

## Art.4 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) Revisoren

## Art.5 **Generalversammlung**

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Alle Mitglieder werden mittels Notiz auf dem Probenplan rechtzeitig dazu eingeladen. Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt und bestätigt die Mitglieder des Vorstands und den Präsidenten, die Revisoren (Amtsdauer max. 2 Jahre) und den ständigen Dirigenten.
- b) Sie genehmigt einmal pro Jahr die Vereinsrechnung.
- c) Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten.
- d) Sie entscheidet über durchzuführende Konzerte.
- e) Sie legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

## Art.6 **Vorstand**

Der Vorstand umfasst mindestens 6 Mitglieder. Er übernimmt die Funktionen von:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Verantwortliche/r für die Mitwirkenden (Streicher)
- d) Verantwortliche/r für Bläser, Schlagzeug, etc.
- e) Kassier/erin
- f) Pressechef/in
- g) Notenverantwortliche/r
- h) Saalverantwortliche/r

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen: Er organisiert Konzerte, beruft die GV ein, bereitet die Geschäfte vor und verwaltet das Vereinsvermögen. Ebenso regelt er das Vertragsverhältnis mit dem Dirigenten/der Dirigentin, den Solisten und den Stimmführern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei

Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

#### **Art.7 Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen einmal im Jahr die Rechnung des Vereins.

#### **Art.8 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Aktivmitgliederbeiträgen
- b) Passivmitgliederbeiträgen
- c) Beiträgen von Sponsoren, Gönnern und Donatoren
- d) Reinerlös von Konzerten
- e) Engagements durch Chöre u.a.
- f) Beiträgen von Behörden, Stiftungen und kirchlichen Institutionen

Defizite von vom Verein organisierten Konzerten werden in erster Linie durch Nebenengagements und in zweiter Linie durch Mitgliederbeiträge, Sponsoren, Gönner, Donatoren, Stiftungen und die öffentliche Hand gedeckt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art.9 Gültigkeit**

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. März 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

Dominik Auf der Maur